7 Ta 160/10
1 Ca 1284/09
(Arbeitsgericht Würzburg)

Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

H… R…

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte und Beschwerdeführer:

Rechtsanwälte Dr. B… & W…

gegen

Firma t…. G… Stiftung & Co.
vertreten durch den Vorstand T… G…, W… G…, A… M…, J… G…

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Syndizi B… und Kollegen

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg auf Grund der mündlichen Anhörung vom 18. Januar 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Weißenfels

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde der Klägervertreter gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 23.09.2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten in der Hauptsache um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses. Der Kläger wurde von der Kanzlei Dr. B… & W… vertreten.

Das Verfahren endete am 10.02.2010 mit einem Vergleich.

Die Klägervertreter beantragten mit Schriftsatz vom 27.04.2010 Kostenfestsetzung gemäß § 11 RVG und machten 1.431,57 € geltend.

Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 05.05.2010 Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zu dem Kostenfestsetzungsantrag Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Mit Beschluss vom 09.06.2010 setzte das Arbeitsgericht Würzburg die vom Kläger zu zahlenden Kosten wie beantragt auf 1.431,57 € fest.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 12.06.2010 zugestellt.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am Montag, den 28.06.2010, Beschwerde ein. Er macht geltend, es bestehe kein Vertrag, der ihn verpflichte, die Anwaltskosten zu tragen. Es sei vereinbart worden, dass sein Vertreter entweder vom Staat bezahlt oder von der Beklagten kassiert werden sollte. Die Vertreterleistung sei viel weniger gewesen als versprochen. Statt über 10.000,00 € netto habe er als Abfindungsgeld nur 2.700,00 € bekommen. Eine juristische Hilfe bei Gericht habe er nicht gehabt. Herr B… habe nicht reagiert, als der Richter gesagt habe, er habe kein Recht auf Urlaubsabgeltung.

Das Arbeitsgericht Würzburg hob mit Beschluss vom 23.09.2010 seinen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.06.2010 auf und wies den Kostenfestsetzungsantrag zurück. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe Einwendungen erhoben, die nicht im Gebührenrecht angesiedelt seien, weshalb der Antrag auf Festsetzung der Kosten gemäß § 11 Absatz 5 RVG zurückzuweisen sei.

Der Beschluss wurde den Klägervertretern am 24.09.2010 zugestellt.

Die Klägervertreter legten gegen den Beschluss am 29.09.2010 sofortige Beschwerde ein.

Sie machen geltend, der Kläger habe vor der Kostenfestsetzung Gelegenheit gehabt, Einwendungen vorzubringen. Dies sei nicht erfolgt. Nach der Kostenfestsetzung könnten Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 11 Absatz 2 Satz 3 RGV iVm § 104 Absatz 3 ZPO, sowie form- und fristgerecht erhoben worden, § 569 ZPO. Der Beschwerdewert ist erreicht.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Arbeitsgericht Würzburg den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.06.2010 wieder aufgehoben und den Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen.

Einem Kostenfestsetzungsbeschluss steht § 11 Absatz 5 RVG entgegen.

Der Kläger hat gegen die von den Klägervertretern beantragte Kostenfestsetzung Einwendungen erhoben, die nicht gebührenrechtlicher Natur sind.

Nicht gebührenrechtlich sind Einwendungen dann, wenn sie sich nicht gegen die Richtigkeit der Gebührenansätze, sondern gegen den Gebührenanspruch als solchen nach Grund oder/und Höhe richtet. Es kommt darauf an, ob sich der Gebührenschuldner auf außerhalb des Gebührenrechts bestehende Vorschriften des allgemeinen, auch für andere Rechtsbeziehungen maßgeblichen Rechts oder auf besondere Abmachungen zwischen dem Rechtsanwalt und ihm, die der beantragten Kostenfestsetzung entgegenstehen, beruft (vgl. Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 19. Auflage, RdNr. 133 zu § 11).

Liegt ein solcher Einwand vor, ist dem Rechtspfleger, da es sich bei dem Verfahren nach § 11 RVG um ein vereinfachtes und formalisiertes Verfahren handelt, das nicht mit der Prüfung komplexer materiellrechtlicher Fragen belastet werden soll, die Bewertung versagt, ob der erhobene Einwand berechtigt ist. Insbesondere ist über die materiellrechtliche Begründetheit eines außergebührenrechtlichen Einwandes im Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht zu entscheiden (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt – Beschluss vom 13.08.2010 - 10 W 40/10; juris). Vielmehr ist in diesem Fall der Antrag auf Festsetzung der Vergütung abzulehnen.

Allerdings sind solche Einwendungen unbeachtlich, die offensichtlich unbegründet, offensichtlich halt- und substanzlos, unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt berechtigt oder aus der Luft gegriffen sind (vgl. Gerold/Schmidt, aaO, RdNr. 141 zu § 11).

Gemessen an diesen Grundsätzen darf ein Kostenfestsetzungsbeschluss vorliegend nicht ergehen.

Der Kläger macht zum einen geltend, es bestehe kein Vertrag, der ihn verpflichte, die Anwaltskosten zu tragen. Es sei vereinbart worden, dass sein Vertreter entweder vom Staat bezahlt oder von der Beklagten kassiert werden sollte. Die Vertreterleistung sei darüber hinaus viel weniger gewesen als versprochen. Statt über 10.000,00 € netto habe er als Abfindungsgeld nur 2.700,00 € bekommen. Schließlich habe er eine juristische Hilfe bei Gericht nicht gehabt. Herr B… habe nicht reagiert, als der Richter gesagt habe, er habe kein Recht auf Urlaubsabgeltung.

Mit diesen Einwendungen wird ein anwaltliches Verschulden der Antragsteller eingewandt, das geeignet ist, Gegenrechte gegen den Vergütungsanspruch, z.B. einen auf Freistellung von Gebühren aus dem Anwaltsvertrag gerichteten Schadensersatzanspruch gemäß §§ 675,611, 280 BGB, oder den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB zu begründen. Mit dem seinem Sachvortrag beruft sich der Kläger darauf, die Antragsteller hätten es versäumt, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Zugleich liegt darin der Vorwurf, er sei entgegen der den Antragstellern gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 ArbGG obliegenden Verpflichtung nicht über die fehlende Kostenerstattung im Verfahren vor den Arbeitsgerichten aufgeklärt worden. Schließlich beruft sich der Kläger mit seinen Einwendungen darauf, die Antragsteller hätten ihn schlecht beraten bzw. hätten sich vor Gericht nicht ausreichend um seine Rechte bemüht.

Die vom Kläger erhobenen Einwände betreffen somit das Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Beschwerdeführern aus dem Rechtsanwaltsvertrag. Ihre Richtigkeit und Berechtigung kann daher nicht durch Anwendung der Gebührenvorschriften entschieden werden.

Die Einwände des Klägers sind nicht deshalb nicht mehr zu berücksichtigen, weil der Kläger sie nicht bereits geltend gemacht hat, als ihm durch das Arbeitsgericht Würzburg am 05.05.2010 hierzu Gelegenheit gegeben wurde.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine derartige Präklusion des Vorbringens des Klägers im Beschwerdeverfahren.

§ 11 RVG enthält eine entsprechende Regelung nicht. Im Gegenteil kann der Beschwerdeführer gemäß § 571 Absatz 2 Satz 1 ZPO neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen. Dies entspricht dem Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Absatz 1 GG). Eine Verweisung des Klägers auf den Rechtsweg der ordentlichen Gerichte, wie diese von den Beschwerdeführern angestrebt wird, lässt sich weder mit dem Anliegen des § 11 Absatz 5 RVG noch mit § 571 Absatz 2 Satz 1 ZPO vereinbaren (vgl. hierzu auch Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz – Beschluss vom 14.05.2009 - 9 Ta 117/09; juris).

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestand kein gesetzlich begründeter Anlass, §§ 78 Satz 2, 72 Absatz 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Weißenfels